

6395/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde vom 01.10.1999, Nr. 6728/J, betreffend „Einsatz von Pfefferspray bei Amtshandlungen der Sicherheitsexekutive“ beantwortet ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach intensiver Literaturrecherche, Marktforschung und technischen Tests wurden ab Mai 1995 Pfefferspray - Produkte der Fa. DEFENSE TECHNOLOGY, IDC und MSI praktisch erprobt. Anhand der dabei gewonnenen Erfahrungen wurde im Juli 1996 vom Bundesminister EINEM die Genehmigung zur Einführung des Pfeffersprays als Dienstwaffe erteilt.

In enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Pharmazeutische Chemie und dem Institut für Organische Chemie der Universität Wien, dem Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie der Universität Graz sowie mit Augen - und Lungenfachärzten, einem Chemiker und einem Gerichtsmediziner wurden die Risiken eines solchen Produktes eingehend untersucht und eine technische Leistungsbeschreibung für eine Pfefferspray - Ausschreibung entworfen.

Um die Risiken für besprühte Personen möglichst gering zu halten, wurde nur ein Produkt zugelassen, das folgende Anforderungen erfüllte:

- Wirkstofflösung, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - als Wirkstoff 10 - prozentiges natürliches Oleoresin Capsicum (Ölharziger Pfeffer, OC), das aus Paprikapflanzen (= Fruchtfleisch der Chili - Pfefferpflanze) extrahiert wird und die sog. Capsaicine enthält; das sind jene Stoffe, die der

- Pflanze ihre scharfe Wirkung verleihen [Die Dienstwaffe enthält 0,18 - 0,22 Prozent Capsaicinoide bezogen auf das Füllgewicht der Spraydose (10%)],
- als Trägersubstanz eine vom Erzeuger genau zu benennende Alkoholverbindung [Dienstwaffe: Propylen Glykol (5%), gereinigter Alkohol (35%)],
 - das ganze auf destillierter Wasserbasis (Dienstwaffe: 50%), um den Wirkstoff in Form eines Flüssigkeitsstrahles aus der Spraydose auf eine zielgenaue Sprühdistanz von 4 Metern bei günstigen Windverhältnissen ausbringen zu können (Sprühform vergleichbar einem Wasserstrahl aus einer Spritzpistole).
 - Die Wirkstofflösung darf nicht brennbar sein, keine Verunreinigungen enthalten oder gar Zusatzstoffe oder Tränengase (sog. OC/CN - bzw. OC/CS - Sprays) aufweisen. Die Aerosole der Wirkstofflösung müssen größer als 2 Mikrometer sein, um ein Vordringen bis in die kleinsten Lungenbläschen zu vermeiden.
- Als Treibgas darf nur Stickstoff (= derzeitige Dienstwaffe) oder Kohlendioxyd Verwendung finden (kein FCKW, nicht ozonschädigend).

Im Zuge einer weltweit durchgeführten Ausschreibung wurde die Fa. DEFENSE TECHNOLOGY als Bestbieter ermittelt und Ende 1996 mit der Lieferung beauftragt. Sowohl die im Zuge der Ausschreibung angebotenen entsprechenden Spray - Muster als auch das beschaffte Produkt wurden chemisch und pharmakologisch analysiert, letzteres insgesamt dreimal. Überdies ließ sich der das Gesamtprojekt leitende Beamte Major ZWANZINGER zweimal mit diesem Produkt in einem Selbsttest besprühen.

Seit dem Frühjahr 1997 sind alle BeamtenInnen mit diesem Pfefferspray persönlich beteiligt.

Gemäß österreichischer Rechtsordnung sind Pfefferspraydosen als Waffen im zivilen Handel erhältlich und unterliegen keiner Einschränkung „nur zur Tierabwehr“. Die Dosen tragen nur diesen Vermerk, wenn ihr Verkauf für Staaten vorgesehen ist, deren Rechtsordnung dies verlangt (z.B. Deutschland). Für den Behördenbereich trifft dies weder für Österreich noch nach meinem Wissensstand für andere Staaten zu.

Wie die einzelnen Hersteller - und Vertriebsfirmen ihre Produkte bewerben, ist ihre Sache.

Zu Fragen 3 - 4:

Pfeffersprays sind Dienstwaffen im Sinne des § 3 Zif. 2 Waffengebrauchsgesetz 1969 („andere reizauslösende Mittel, die lediglich eine kurzfristige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes herbeiführen“). Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, das den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse regelt und unter anderem auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der möglichen Schonung enthält, sind einzuhalten. Zusätzlich beinhaltet der Zuweisungserlass der Pfeffersprays folgende wörtliche Schulungsanleitung:

„Beilage 1 zu Erlass Zl. 48 106/68 - II/3/97

Einsatzanweisung
für Abwehrsprays(Pfeffersprays)

Der Abwehrspray (Pfefferspray) ist eine Dienstwaffe im Sinne des § 3 Zif 2 Waffengebrauchsgesetz 1969. Er ist grundsätzlich als Distanzwaffe

*- auf eine **Einsatzdistanz bis zu 4 Metern,**
Schritt - Sprungdistanz oder
zumindest **äußerste Armreichweite plus kurze Sprungdistanz** -*

und somit im Sinne der Eigensicherung vor einem Gebrauch des Gummiknüppels zur Angriffsabwehr einzusetzen. Das setzt aber voraus, dass der Beamte spätestens dann, wenn eine Amtshandlung zu eskalieren droht, diese räumliche Distanz herstellt und zum Spray greift. Die Androhung des Waffengebrauches kann z.B. durch die Worte: "Stellen Sie Ihr Verhalten ein oder ich setze den Abwehrspray ein!", erfolgen.

*Der "Ölharzige Pfeffer", auch **Oleoresin Capsicum** genannt (die Inhaltsstoffe= Capsaicine = Wirkstoff des Pfeffersprays) kann nur dann **angriffsstoppende Wirkung** erzielen, wenn er direkt auf die **bloße Haut des Gesichtes** trifft, sollte nach Möglichkeit aber **nie absichtlich in die Augen des Gegenübers gesprüht** werden. Der Beamte darf sich **nie auf die angriffsstoppende Wirkung des Sprays verlassen**. Augengläser; Sonnenbrillen sowie anderer Augenschutz und Schutzbekleidung können die Wirkung des Reizstoffes reduzieren.*

*Am effizientesten und verhältnismäßigsten sind **Sprühstöße von einer halben bis einer Sekunde Dauer. Ein 2 - bis 3 - maliges kräftiges Schütteln der Spraydose kann dabei die Wirkstoffkonzentration im Sprühstrahl verstärken** (bis zum Faktor 10). Erzwingt eine Einsatzsituation das vorsorgliche Ziehen und Verdeckthalten des Pfeffersprays in der Sprühhand, sollte er dabei unbedingt kräftig geschüttelt werden. Bleibt dafür keine Zeit, so empfiehlt sich das Schütteln nach der Abgabe des ersten Sprühstoßes.*

*Bei günstigen Windverhältnissen kann eine zielgenaue Reichweite bis zu 4 Metern Entfernung erwartet werden. Diese Werte können durch widrige Umstände (Gegen -, Seitenwind, udgl.) reduziert werden und bis zur Gefährdung durch Eigenkontamination führen. Nicht nur aus diesem Grund sollte ein jeder Waffengebrauch mit Ausweichbewegungen verbunden werden. **Die praktische Einsatzreichweite sollte nach Möglichkeit nie unter 1 Meter liegen (erhöhte Augenverletzungsgefahr!).***

*Sind **mehrere Beamte** am Einsatzort anwesend, sollten sie sich bei Androhung des Waffengebrauches aus dem unmittelbaren Sprühbereich zurückziehen und den sprühenden Beamten sichern. Dazu empfiehlt es sich, vor Abgabe eines Sprühstoßes ein kurzes und prägnantes Kommando, z.B. "OC", zu rufen.*

Nach jedem Waffengebrauch ist dem Betroffenen die ehebaldigste Dekontamination durch ausreichende Lüftung und reichliches Spülen der Augen mit fließendem Wasser zu ermöglichen und ein Rettungsdienst (Notarztwagen) zur ärztlichen Versorgung beizuziehen.

Besprühte Personen sind bis zum Nachlassen der Wirkung stets zu beobachten. Immer wenn es die Situation zulässt, ist **die besprühte Person mit den Händen nach vorne zu schließen** (Ermöglichung des Sich - selber - waschens und des Abstützens bei Atemnot). **Jede Körperlage, die die Atmung beeinträchtigen könnte** (= vor allem die Bauchlage) **ist hintanzuhalten**. Ein Schließen der Hände auf dem Rücken kann bei Personen mit starken Atembeschwerden sogar zum Tod führen. Beruhigendes Einreden auf den Besprühten wird empfohlen. Überstellungen von Festnahmen sind ausschließlich mit dem Arrestantenwagen vorzunehmen.

Wird der Beamte selbst besprüht, so helfen nur unverzügliches Augenschließen, Luftanhalten, Kopfwegdrehen und Ausweichbewegungen. Auch das Hochreißen der Hände vor das Gesicht kann helfen, den Sprühstoß abzublocken.

Der größte Risikofaktor der Capsaicine ist die erhöhte Atemwegsreizung. Atemwegsbeschwerden können infolge Anschwellen und Sekretabsonderungen der Schleimhäute auftreten, was bei **Allergikern und Asthmatikern** kritisch werden könnte (diesbzüglich sind CN und OS nicht weniger bedenklich). Eine mögliche Gefahr ist innerhalb der ersten 5 Minuten nach dem Besprühen gegeben, weshalb eine unverzügliche Erste - Hilfe - Leistung erforderlich werden könnte.

Der besprühten Person kann durch:

- * ausreichendes Zuführen frischer Luft,
- * Kühlung der betroffenen Stellen mit kaltem Wasser;
- * aufrechtes Sitzen und
- * beruhigendes Einwirken

Erleichterung verschafft werden.

Unbedingt zu vermeiden sind:

- * körperliche Anstrengung,
- * gekrümmte Körperhaltung,
- * Bauchlage,
- * sonstiger mechanischer Druck gegen den Brustkorb, sowie
- * alles was sonst die Atmung des Betroffenen zusätzlich beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen ist die ständige Überwachung während der kritischen Zeit, insbesondere während eines Arrestantentransportes, sicherzustellen.

Sofern der Pfefferspray nicht direkt mit den Schleimhäuten (Augen, Atemwege) in Kontakt tritt, baut er seine Wirkung konstant auf. Die Augen können kaum mehr geöffnet und offen gehalten werden. Vor allem wirkt der Pfefferspray dort, wo das Tränengas sehe Schwächen zeigt, und zwar bei „drogenabhängigen, alkoholbeeinträchtigten, stark erregten oder psychisch gestörten Personen und Hunden.“

Zusammenfassend darf daher festgestellt werden, dass alle nur denkbar möglichen Schritte für einen möglichst verhältnismäßigen und schonenden Pfefferspray - Waffengebrauch unternommen wurden und werden. Dies zeigt sich auch in der in meinem Ressort jährlich erstellten Statistik, wonach es bis dato zu keinen Verletzungen bei besprühten Personen kam, die über die übliche kurzfristige Beeinträchtigung hinaus angehalten hätten.

Weiters wäre noch anzumerken, dass die bereits erwähnte Arbeitsgruppe jährlich zumindest einmal tagt und über sämtliche Erfahrungen national wie international konferiert. An der letzten diesbezüglichen Tagung im Februar 1999 nahmen auch Vertreter der belgischen und schweizerischen Polizei teil.

Die statistische Auswertung der Gesamtheit der Waffengebrauchsfälle im Bereich der Bundespolizei bis Ende 1998 ergab auch, dass

- die Gesamtzahl der Schusswaffengebräuche um ca. 35 Prozent,
- die damit verbundenen Personenschäden (Verletzungen) um ca. 50 Prozent,
- die damit verbundenen Sachschäden um ca. 35 Prozent und
- die Verletzungen von BeamtenInnen um ca. 25 Prozent (wobei die überwiegende Mehrheit bereits vor dem Sprayeinsatz verletzt worden war) gegenüber den Vorjahren zurückgegangen sind.

Zu Frage 5:

Die Zulässigkeit eines Waffengebrauches ergibt sich aus dem Waffengebrauchsgesetz 1969, wonach ein Waffengebrauch sowohl dem Grunde als auch den Umständen nach gerechtfertigt sein muss. Insbesondere darf gem. § 6 Abs. 1 der Zweck des Waffengebrauches nur sein, angriffs -, widerstands - oder fluchtunfähig zu machen.

Zu Frage 6:

Der Pfefferspray wurde seit Ende August 1996 aufgeschlüsselt nach Jahren wie folgt eingesetzt:

	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Gesamt
bis Ende 1996:	18	68	86
1997:	73	105	178
1998:	72	101	173
bis Ende September 1999:	78	98	176

In Summe wurde der Pfefferspray insgesamt 613 Mal eingesetzt.

Zu Frage 7:

Der nigerianische Staatsangehörige Raymond A. wurde am 3. Juli 1999, gegen 14.10 Uhr, in St. Pölten von der Sicherheitsexekutive aufgefordert, die Berechtigung seines Aufenthaltes im Bundesgebiet nachzuweisen. Bei dieser routinemäßigen fremdenrechtlichen Amtshandlung fing Herr A. ohne ersichtlichen Grund lautstark mit den Beamten zu schimpfen an. Er versuchte den Ort der Amtshandlung zu verlassen und griff sich ohne ersichtlichen Grund mit der rechten Hand unter seine Oberbekleidung. Die Beamten mussten aufgrund seines Gesamtverhaltens annehmen, dass Herr A. eine Waffe oder einen ähnlichen gefährlichen Gegenstand hervorholen und damit einen gefährlichen Angriff durchführen wollte. Um dies zu verhindern, wurde er vorerst am rechten Arm zurückgehalten und nachdem sich herausgestellt hatte, dass er keine Waffe unter seiner Oberbekleidung verbarg, sofort losgelassen. Aufgrund dieser Maßnahme begann Herr A. die Beamten massiv zu beschimpfen und anzugreifen. Der vorläufigen Festnahme um 14.35 Uhr hat er sich mit äußerster Gewalt (Fußtritte, Stöße) und aggressivem Verhalten widersetzt. So hat Herr A. vier Polizeibeamte leicht verletzt und einem Beamten an der Hand eine Bisswunde zugefügt, wobei er den Lederhandschuh des Beamten zerfetzt und einen Teil der Muskulatur des Unterarmes abgetrennt hat. Im Zuge der Festnahme musste - da jegliches beruhigendes Einwirken auf Herrn A. wirkungslos geblieben war - aufgrund der heftigen Gegenwehr sogar die mindergefährliche Dienstwaffe des Pfeffersprays eingesetzt werden. Nachdem sich der Einsatz des Pfeffersprays als wirkungslos erwiesen hat, wurde dessen Einsatz unverzüglich eingestellt. Das Anlegen der Handfessel war nur unter Einsatz von Körperkraft möglich. Herr A. setzte auch mit angelegten Handfesseln sein aggressives Verhalten fort und da er auch nach Überstellung in das Polizeigefangenenhaus aggressiv war und tobte, erfolgte die vorläufige Verwahrung in der Sicherungszelle um eine Selbstgefährdung auszuschließen. In dieser hat er während der Anhaltung den Fußboden beschädigt.

Zu Frage 8:

Den mir vorliegenden Unterlagen kann ich keinen Hinweis auf eine unzulässige unmenschliche Behandlung entnehmen. Die bereits dargelegte technische Konzeption der Dienstwaffe Pfefferspray (Ausbringung eines Flüssigkeitsstrahles) lässt die Beschwerde des Herrn A an den Unabhängigen Verwaltungssenat, dass zwei bis drei Polizeibeamte ihn festhielten und die anderen ihm wiederholt Pfefferspray in sein Gesicht sprühten, und zwar so, dass er das Gas einatmen musste, fraglich erscheinen. Die Behauptung der unzulässigen unmenschlichen Behandlung des direkten Sprühens des Pfeffersprays in die Nase bei Zuhalten des Mundes bzw. in den Mund bei Zuhalten der Nase erscheint daher auch wenig glaubhaft.

Zu Frage 9:

Die Beantwortung dieser Frage entfällt im Hinblick auf die Beantwortungen der Fragen 5 und 8.

Zu Frage 10:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten wurde vom gesamten Vorfall in Kenntnis gesetzt und erhob Anklage gegen den Herrn A., nicht aber gegen die Beamten. Die diesbezügliche Hauptverhandlung fand am 14.09.1999 und 3.11.1999 (Vernehmung weiterer Zeugen) beim Landesgericht St. Pölten statt.

Zu Frage 11:

Der Fall ist derzeit beim Unabhängigen Verwaltungssenat für das Bundesland Niederösterreich anhängig und wird vom Einzelsenatsrichter Dr. MARZI behandelt.

Zu Frage 12:

Diese Behauptung des Herrn A. sah der Richter anders. Auf Grund der Beweislage schenkte ihr der Richter in der Hauptverhandlung auch keinen Glauben. Das gegen Herrn A. ergangene Urteil (8 Monate Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre wegen §§ 269, 15, 125, 83 u. 84 StGB) ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Vielmehr richtig ist, dass er, als er mit geschlossenen Händen zum Arrestantenwagen geführt wurde, sich plötzlich nach der rechten Hand eines eskortierenden Beamten wandte, ihn biss und dabei schwer verletzte.

Zu Frage 13:

Dazu wurde mir berichtet:

Um eine Selbstgefährdung ausschließen zu können, musste sich Herr A. bis auf die Unterhose ausziehen. Dies geschah nur kurzfristig für den Zeitraum der Abgabe in die Sicherungszelle. Aufgrund der vorherrschenden hohen Temperaturen erschien eine Ausgabe einer Decke nicht erforderlich, zumal wegen seines gesamten Verhaltens die Gefahr bestand, dass er diese zweckentfremdet verwenden und auch seine Selbstgefährdung erhöhen könnte. Während der Anhaltung in der Sicherungszelle wurde er verstärkt über die dort angebrachte Überwachungskamera (ohne Videoaufzeichnung) beobachtet. Vorerst setzte er aber keinerlei Zeichen, die auf einen Wunsch zum Aufsuchen der Toilette schließen hätten lassen. Dann machte er laut rufend auf sich aufmerksam und verrichtete gleich darauf, bevor die Beamten noch die Zellentür öffnen konnten, die kleine und große Notdurft in der Zelle. Nachdem er sich wieder beruhigt hatte, erfolgte sofort eine Verlegung in eine normale Zelle, die auch über ein WC verfügte.

Zu Frage 14:

Wie mir jüngst bekannt wurde, werden die Vorwürfe gegen die Beamten der Bundespolizeidirektion St. Pölten im Wege gerichtlicher Vorerhebungen geprüft.

Zu Frage 15:

Bis dato gab es noch keinerlei Disziplinarverfahren gegen einen der beschuldigten Beamten.

Zu den Fragen 16 und 17:

Dr. K., der Vertrauensperson und Rechtsbeistand des Herrn A. in einer Person ist wurde noch am Einsatzort von der anwesenden Gattin verständigt und traf mit dieser unmittelbar nach Einlieferung des Festgenommenen in das Polizeigefangenenhaus ein und nahm auch sofort Kontakt zu diesem auf. Eine Verständigung durch die Behörde war daher nicht mehr erforderlich.

Zu den Frage 18 und 19:

Von Herrn A. musste keine ärztliche Untersuchung verlangt werden, weil diese automatisch vor jeder Abgabe in den Arrest durchgeführt wird. Der diensthabende Polizeiamtssarzt Dr. G. führte unmittelbar nach Einlieferung des Herrn A. in das Polizeigefangenenhaus um 15:30 Uhr die Untersuchung bezüglich der Haft - und Deliktsfähigkeit durch. Zu diesem Zeitpunkt waren auch die Gattin des A. und der Rechtsbeistand Dr. K. bereits anwesend. Die Untersuchung ergab im Bereich beider Kniegelenke oberflächliche Hautabschürfungen von je etwa 1 cm Durchmesser, die desinfiziert und mit Hansaplast versorgt wurden, ansonsten aber keine Verletzungszeichen. Wie der Polizeiamtssarzt in der Hauptverhandlung angab, behauptete Herr A. auch keine weiteren Verletzungen. Zur Hauptverhandlung wurden allerdings private ärztliche Gutachten mit weiteren Verletzungsfolgen beigebracht.